

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 23=43 (1877)

Heft: 49

Artikel: Entwurf zu einem Dienstreglement für die eidgenössischen Truppen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95254>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Donaustrecke von Nachowa bis Rustschuk vier Brücken, bei Korabia, Nicopoli, Simniza und bei Petruschani, welche letztere erst in diesen Tagen fertig geworden ist.

Außerdem ist die erst während des Krieges erbaute Eisenbahn von Bender nach Galatz auch in diesen Tagen vollständig hergestellt und am 29. November collaudirt worden.

Montenegro. Die Montenegriner nahmen in der Nacht vom 23. auf den 24. November die beiden Forts Tschaju und Golobrdio an der Marine von Spizza, letzteres erst nach blutigem Kampfe. Am 25. zeigten sich vor der Rhede von Antivari mehrere türkische Kriegsschiffe, hatten aber mit so heftigem Winde zu kämpfen, daß das Geschwader auseinander kam. Nur ein Panzerschiff konnte am 26. sich vor dem Hafen von Antivari vor Anker legen und eine, wie es scheint, absolut unwirksame Kanonade beginnen, welche in die „Philosophie des Unbewußten“ gehört. Am 28. besetzten die Montenegriner dann auch Dulcigno (Dlgun) ohne Widerstand, so daß sie jetzt Herren des ganzen Küstenstriches von der Bojanamündung bis zur äußersten Südspitze des österreichischen Dalmatiens sind, auf einer Strecke von etwa 40 Kilometern.

Armenien. In Armenien ist nichts Rennenswerthes vorgekommen; von dem Corps des Dermisch Pascha vor Batum ist eine kleine Abtheilung bis auf russisches Gebiet vorgegangen, hat dort Telegraphenleitungen unterbrochen, sich verschiedene russische Positionen angesehen und ist dann in das türkische Lager zurückgekehrt. Im Uebrigen liegt bei Erzerum und Kars der Schnee einen Meter hoch, im Saganlug noch höher, die Kälte ist bitter und der Mensch als vernunftbegabtes Wesen fühlt sich aufgefordert, an einigermassen erträgliche Winterquartiere zu denken, welche auch den kleinen Thieren in seinem Barte und seinen Kleidern recht angenehm sein werden.

D. A. S. I.

Entwurf zu einem Dienstreglement für die eidgenössischen Truppen.

(Fortsetzung.)

IV. Subordination.

Alle Erfolge sind im Krieg nur durch das Zusammenwirken der einzelnen Theile des Heereskörpers zu einem gemeinsamen Zweck erreichbar.

Das Zusammenwirken bedingt, daß die Theile wie von einem Willen befehlet, dem Impuls, welcher von dem höchsten Befehlshaber oder dem betreffenden Abtheilungschef ausgeht, rasch und unbedingt gehorchen.

Letzteres wird gesichert durch die Subordination.

Die Subordination ist die reglementarisch festgesetzte unbedingte Unterordnung unter den Befehl und die Autorität des Vorgesetzten in Dienstesachen. Sie ist die Grundlage der Disziplin.

Im Dienst kommt Alles darauf an, daß eine befohlene Handlung zur bestimmten Zeit und in der

vorgeschriebenen Weise vollzogen werde. Ob die handelnden Personen damit einverstanden sind oder nicht, darf nicht in Anbetracht kommen.

Der Wille des Vorgesetzten, der in der Regel in Form eines Befehles sich kundgibt, ist ohne Zaudern und Widerrede zu vollziehen.

Aufällige Reklamationen sind dem Untergebenen erst nach geleistetem Gehorsam gestattet.

Der Gehorsam muß unbedingt, doch soll er nicht blind sein.

Der Gehorsam verlangt nicht, daß der Untergebene keine Einsicht und keinen Willen habe, wohl aber, daß er Beides zum Besten des Dienstes und der Armee dem Willen und der Ansicht des Vorgesetzten unterordne.

Der Untergebene soll bei dem Vollzug eines Befehles, dessen Ausführung ihm überlassen ist, mit Umsicht und in energischer Weise zu Werk gehen.

Ob ein Befehl des Vorgesetzten zweckmäßig sei, hat der Untergebene nicht zu untersuchen. Letzterer hat nur für die richtige Ausführung zu sorgen.

Der unbedingte Gehorsam gegen einen selbst unrichtigen Befehl ist besser, als daß durch Nichtbefolg desselben die Grundlage der ganzen Armee, die Subordination leide.

Bekriteln der Befehle der Vorgesetzten ist besonders in Gegenwart von Untergebenen schädlich und untergräbt die Subordination; darf beßhalb nicht geduldet werden.

Das eigene Pflichtgefühl und die Erkenntniß der unbedingten Nothwendigkeit müssen jeden schweizerischen Wehrmann zu dem militärischen unbedingten Gehorsam veranlassen.

Die Subordination verlangt nicht sklavische Unterwürfigkeit, sondern eine auf das allgemeine Wohl abzielende Unterordnung des eigenen Willens unter Gesetz und Befehl.

Einem Befehl, welcher gegen den Staat, die beschworene Pflicht gerichtet wäre, oder der zu einer ungesetzlichen oder schändlichen Handlung auffordern würde, ist kein Wehrmann Gehorsam schuldig.

Ist die Ausführung eines Befehles in Folge gänzlich veränderter Verhältnisse unmöglich geworden, dabei Einholung neuer Befehle unsstatthaft, so hat der Betreffende zu überlegen, wie er den Umständen gemäß und möglichst im Sinne des ergangenen Befehles das Beste des Dienstes fördern könne.

Wenn ein Befehl einem früher von einem andern Vorgesetzten erhaltenen widerspricht, so hat dieser der Untergebene zu bemerken; verbleibt der Vorgesetzte dann bei seinem Befehl, so hat der Untergebene denselben zu vollziehen. Der Vorgesetzte trägt dann die Verantwortung.

Im Kriege ist der Untergebene in diesem Fall berechtigt, einen schriftlichen (wenn auch nur mit Bleistift geschriebenen) Befehl zu seiner Rechtfertigung zu verlangen.

Vorstellungen gegen den Vollzug eines Befehles sind (wenn die Umstände dieselben überhaupt gestatten) nur dann zulässig, 1) wenn wichtige Dienstesinteressen dieselben nach Ansicht des Untergebenen erfordern; 2) wenn dem Vorgesetzten unbekannte

Hindernisse vorliegen; 3) wenn der Vollzug des Befehls dadurch nicht verunmöglicht wird.

Werden die Vorstellungen nicht angenommen, so ist der Befehl ohne weitere Einrede zu vollziehen.

In dem gesetzlich vorgeschriebenen schriftlichen Verkehr (außer dem activen Dienst) ist das militärische Verhältniß von Vorgesetzten und Untergebenen stets zu beobachten.

Ein wesentliches Mittel zur Erhaltung der Subordination sind die dienstlichen Formen, aus diesem Grunde müssen dieselben genau beobachtet werden, selbst wenn sie dem Betreffenden unwesentlich und geringfügig scheinen mögen.

Die Subordination ermöglicht die Handhabung der Disziplin.

V. Disziplin.

Unter Disziplin verstehen wir die Gewöhnung der Wehrmänner zur genauen Befolgung der erlassenen Dienstvorschriften und Befehle, eines geregelten Lebens und eines des Kriegerstandes würdigen Benehmens.

Das Interesse des vaterländischen Dienstes erfordert, daß die Disziplin streng, doch nicht weniger, daß sie in väterlicher Weise gehandhabt werde.

Jede Strenge, welche nicht nothwendig, jede Strafe, die nicht durch das Reglement bestimmt, oder die ein anderes Gefühl als dasjenige der Pflicht ausdrücken ließe, jede beschimpfende That, Geberde oder Aeußerung eines Vorgesetzten gegen einen Untergebenen sind strengstens untersagt.

Die Befehlshaber aller Grade sollen ihre Untergebenen mit Güte behandeln, für sie sorgen und ihnen wohlwollende Führer sein.

Bei allem Wohlwollen für den Untergebenen dulde der Vorgesetzte weder eine Abweichung von der Vorschrift, noch vom Befehl, noch lasse er zu große Vertraulichkeit zu.

Das Ansehen der Offiziere und Unteroffiziere muß stets gewahrt bleiben. Dieselben sind stets mit der ihrer Stellung gebührenden Rücksicht zu behandeln. Rügen in schonungsloser Form, Tadel in Anwesenheit von Untergebenen oder Fremden ist untersagt.

Von Wichtigkeit ist, den Wehrmann von seinem ersten Dienstage an an einen geregelten, gleichförmigen Diensttag zu gewöhnen.

Bei der Ausbildung desselben handelt es sich nicht nur darum, ihn seine Pflichten kennen zu lernen, es muß ihm auch begreiflich gemacht werden, aus welchem Grunde Dieses oder Jenes gefordert wird.

Auf diese Weise wird er die Nothwendigkeit der Disziplin begreifen und ihren Forderungen um so eher entsprechen.

Man lasse kleine Fehler nicht ungerügt und wird selten große Fehler zu bestrafen haben.

Ein gut durchgeführtes System der Disziplin wirkt fortwährend nicht stoßweise; es besteht durch stets gleichförmige Aufrechterhaltung der durch die Dienstregeln vorgeschriebenen Bestimmungen.

Schwäche des Vorgesetzten wirkt ebenso schädlich als eine zu große Strenge.

Die Kraft der Disziplin beruht in dem hierarchischen Prinzip, welches jedem Grad seinen Wirkungskreis anweist, sowie die Art dieselbe geltend zu machen.

Wenn Jeder in seinem Wirkungskreis von oben herab zur Thätigkeit aufgemuntert und in der Ausübung seiner Pflichten nicht gehemmt oder durch willkürliche Einmischungen gehindert, sondern unterstützt wird, da fügen sich die einzelnen Theile ohne Mühe harmonisch zu einem Ganzen und das Räderwerk, welches in einander greift, geht seinen consequenten, geregelten Gang.

Wo aber die Befehle sich kreuzen, wenn nicht jeder Obere genau seine Obliegenheiten und die Grenzen derselben kennt, wenn der Impuls und die Unterstützung von oben, oder der gute Wille bei den untern Vorgesetzten fehlt, da geräth die Maschine in's Stocken. Da, wo Willkürlichkeiten an die Stelle der reglementarischen Vorschriften treten, da kommt die Kriegszucht in Verfall.

Die Erfahrung lehrt, sowie zu schroffes, rücksichtsloses Benehmen der Obern zuweilen zu Meuterei führt, Nachlässigkeit in Beaufsichtigung der Einzelheiten des Dienstes immer die Bande der Disziplin lockern, daß ungerügte kleinere Fehler stets größere nach sich ziehen, daß jeder Befehl, dessen Ausführung nicht genau vollzogen wird, daß endlich unzeitiges Nachgeben und unkluges Hätscheln der Soldaten die Bande der Disziplin auflöst.

In dem Maße als bei uns die durch das hierarchische Prinzip aufgestellten Grade weniger das Gepräge einer permanenten Gewalt tragen, in eben dem Maße ist es auch nothwendiger, daß bei den Befehlenden sich Takt mit Dienstkenntniß paare.

Bei unsern militärischen Verhältnissen ist es für den Offizier und Unteroffizier unumgänglich nothwendig, sich diejenigen Dienstkenntnisse anzueignen, welche seine Stellung erheischt, denn nur dann ist er fähig, in den Dienstverhältnissen mit der Sicherheit aufzutreten, welche den Untergebenen imponirt.

Es kann nicht genugsam empfohlen werden:

Zur Vollziehung jedes erhaltenen Befehls nach Kräften mitzuwirken.

Selbst keinen Befehl zu ertheilen, ohne ihn überlegt zu haben.

Jeden einmal gegebenen Befehl auch mit allen zu Gebote stehenden Mittel in Ausführung zu bringen.

Den Untergebenen stets mit Ernst und Würde zu behandeln, ihn zu tadeln, wenn er Mangel an Aufmerksamkeit oder bösen Willen zeigt.

Ihn zu strafen, wenn der Tadel nichts hilft, allein so zu strafen, daß der Wehrmann wenigstens im Innern fühle, daß die Strafe verdient und von dem Obern bloß aus Dienstpflicht verhängt worden sei.

Es kann nicht genug empfohlen werden, alle Untergeordneten ohne Rücksicht auf ihre außer militärische Stellung mit gleicher unparteiischer Gerechtigkeit zu behandeln.

Ihnen als Vorbild der Pünktlichkeit im Dienst, des militärischen Gehorsams und der Pflichttreue zu dienen.

Von großer Wichtigkeit ist das Verboten und Befehlen zur rechten Zeit; niemals darf man etwas verbieten oder befehlen, wenn man dem Verbot oder Befehl nicht den nöthigen Nachdruck geben kann.

Dem Untergebenen Befehle zu erteilen, oder von ihm Dinge zu verlangen, welche in keiner Beziehung zum Dienste stehen, hat der Vorgesetzte kein Recht.

Oft kann der Offizier größern Excessen durch ein besonnenes und umsichtiges Benehmen vorbeugen. Dieses gilt namentlich bei dem Verfahren einem betrunkenen Untergebenen gegenüber. Damit ein solcher in Folge seines trunkenen Zustandes unzurechnungsfähiger Mann nicht zur Insubordination verleitet werde, muß der Vorgesetzte jeden Wortwechsel und jede persönliche Berührung mit demselben vermeiden und ihn, wenn irgend möglich, durch Kameraden zur Ruhe bringen und entfernen lassen.

Was dem Soldaten den Befehlen und Bestimmungen gemäß gebührt, sein Recht, muß ihm unbedingt werden, ohne daß er nöthig hat daran zu erinnern.

Auf Gesuche und Wünsche des Untergebenen gehe man ein, wenn er dessen würdig und es überhaupt thunlich ist und der Dienst darunter nicht leidet; muß eine Bitte abgelehnt werden, so geschehe es in freundlicher Art.

Im Dienst handle der Vorgesetzte stets mit Ernst; nach Beendigung desselben schadet es nichts, wenn er mit dem Soldaten vertraulich spricht, auch wohl mit ihm scherzt; dagegen vermeide er es, in dem Untergebenen die Meinung zu erwecken, als trachte er darnach, ihn für sich zu gewinnen.

Der Vorgesetzte muß Aeußerungen und Gespräche, die zu dem Dienst in keiner Beziehung stehen, doch geeignet sind, Unzufriedenheit oder Mißtrauen zu erwecken, meiden.

Es widerspricht dem Geist der militärischen Einrichtungen, untergräbt die Disziplin und das Vertrauen zu dem Vorgesetzten, wenn dieser seine militärische Stellung mißbraucht, um die politischen und religiösen Ansichten der Untergebenen zu bekämpfen.

Es ist strengstens untersagt, auf irgend eine Abstimmung, welche allenfalls während des Militärbienstes stattfindet, irgend einen Einfluß nehmen zu wollen.

(Fortsetzung folgt.)

Die Berichterstattung der Presse über Truppenzusammenzüge.

Angeregt durch mehrfache, in der Tagespresse hier und da erschienene Artikel, welche die Berichterstattung über den jüngsten Truppenzusammenzug einer mehr oder weniger scharfen Beurtheilung unterziehen, glauben wir, es sei nicht ohne Interesse, in kurzen Zügen die Wirksamkeit der Berichterstat-

tung über Truppenzusammenzüge zu skizziren, und namentlich darzuthun, was man von ihr zu verlangen berechtigt ist, wenn sie irgendwie nützen soll.

Wir haben vor Allem eine zweifache Berichterstattung zu unterscheiden, die für die politische Tagespresse und die für die militärischen Fachblätter. Die erstere ist für das große Publikum, die letztere für speziell militärische Leser bestimmt. Selbstverständlich kann letztere nur von einem fachmännisch gebildeten Berichtersteller auf Grund der ihm von maßgebender Stelle mitgetheilten Befehle, Dispositionen u. s. w. und auf Grund des selbst Gesehenen abgefaßt werden. Aber auch die Berichterstattung für die politische Tagespresse sollte — weil sie auf die öffentliche Meinung wirkt — in Händen von gut vorgebildeten Militärs liegen, denn nur sie allein sind im Stande, die sich vor den Augen des Publikums abspielenden kriegerischen Scenen in möglichst genauer Schilderung darzustellen und dem Laien einigermaßen verständlich zu machen.

Somit haben wir den nächsten Zweck der Berichterstattung über größere Feldübungen in der Tagespresse bezeichnet. Das große Publikum wird überall, in allen Ländern, zu allen Zeiten und unter allen Regierungsformen vom Soldatenwesen mächtig angezogen, und im jetzigen Zeitalter von Blut und Eisen mehr, wie sonst je. Hinter dem bunten, auch im Frieden aufregenden Waffenspiele schimmert der blutige Ernst nur zu deutlich durch, um die Phantasie des Zuschauers auf das Lebhafteste zu fesseln. Seht sie, die Römer von 1869, wie sie hinausströmen in die Villa Borghese, um sich an dem glänzenden Schauspiele einer großen Parade zu ergötzen, bei welcher ihre auf den Tod gefaßten Juaven, die „Teufel in weißen Samaschen“ die Hauptrolle spielen! Oder geht hinaus im Monat Juni in's Bois de Boulogne, um an der hier gegenwärtigen colossalen Zuschauermenge bei der alljährlichen großen Revue der „Armee von Paris“ zu constatiren, daß kein nur einigermaßen unabhängiger Pariser — vom blutrothen Republikaner bis zum schneeweißen Legitimisten — es unterläßt, an dem Ehrentage der Armee Theil zu nehmen und mit Befriedigung und Stolz auf ihre treffliche Haltung zu blicken. Geht doch die französische Lebhaftigkeit so weit, einzelne durch historische Erinnerungen hervorragende Truppentheile beim Vorbeimarsch mit Acclamation zu empfangen!

Dieselben Wahrnehmungen wiederholen sich bei uns. Die Inspectionfelder bei Bière, Gossau, Murten und Brugg können es bezeugen. In hellen Haufen strömt die ganze Umgegend herbei, um sich an dem prächtigen Anblick ihrer in Waffen stehenden Mitbürger zu erfreuen.

Die Berichterstattung des folgenden Tages soll nun vor Allem das vom Zuschauer aufgenommene vague Bild in festeren, deutlicheren Contouren möglichst fixiren, und den empfangenen günstigen Eindruck auch auf das übrige Publikum, welches dem militärischen Schauspiele nicht beiwohnte, übertragen